

99150046001000

Approbation (Drittstaat) als Apotheker/in beantragen

Heruntergeladen am 14.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_331394/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150046001000
Leistungsbezeichnung I	Approbation (Drittstaat) als Apotheker/in beantragen
Leistungsbezeichnung II	Approbation (Drittstaat) als Apotheker/in beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Approbation, Berufserlaubnis, Apothekerin, Apotheker, Anerkennung, Berufsanerkennung, Pharmazeut, Ausland, Drittstaat
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• [Bundes-Apothekerordnung (BApO) § 2 ff](https://www.gesetze-im-internet.de/bapo/_2.html) • [Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) § 20 ff](https://www.gesetze-im-internet.de/aappo/_20.html) • [Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Pflegewesen (GesPflGebO)](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/neue-gebuehrenordnung_11_2021.pdf)
Teaser	
Volltext	Apothekerinnen und Apotheker geben in der Apotheke Medikamente ab. Sie verkaufen Medizinprodukte und Pflegeprodukte. Apothekerinnen und Apotheker beraten Kunden und Angehörige medizinischer Berufe. Sie fertigen, entwickeln und prüfen Arzneimittel. Der Beruf Apothekerin oder Apotheker ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Apothekerin oder Apotheker ohne Einschränkung arbeiten können, brauchen Sie die Approbation. Die Approbation ist die staatliche Zulassung zu dem Beruf. Das bedeutet, dass Sie ohne Approbation nicht selbständig als Apothekerin oder Apotheker arbeiten dürfen. Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die Approbation erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören. Um die Approbation zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen. Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige

Modul

Sachverhalt

Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der Approbation.

Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z. B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

****Verfahrensablauf****

1\. Antragstellung

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Apothekerin oder Apotheker bei der zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle überprüft dann, ob Ihre Ausbildung der deutschen Ausbildung entspricht und ob alle weiteren Voraussetzungen vorliegen. Die Approbation kann nur erteilt werden, wenn Ihre Ausbildung aus einem Drittstaat mit der deutschen Ausbildung gleichwertig ist.

Prüfung der Gleichwertigkeit

Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

2\. Mögliche Ergebnisse der Prüfung

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die Behörde kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen und Ihre Sprachkenntnisse

Modul

Sachverhalt

nachweisen. Dann wird Ihnen die Approbation als Apothekerin oder Apotheker erteilt.

- Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.

- Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Die zuständige Stelle nennt Ihnen die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können.

- In dem Bescheid der zuständigen Stelle steht auch, welches Niveau Ihre Ausbildung hat und welches Niveau in Deutschland notwendig ist. Sie dürfen dann nicht als Apothekerin oder Apotheker in Deutschland arbeiten.

3\ Kennnisprüfung

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist und Sie die Unterschiede nicht ausgleichen können, können Sie eine Kennnisprüfung ablegen. Die Kennnisprüfung orientiert sich an der Abschlussprüfung als Apothekerin oder Apotheker in Deutschland. Die Kennnisprüfung ist eine mündlich Prüfung.

Wenn Sie die Kennnisprüfung bestehen und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, bekommen Sie die Approbation als Apothekerin oder Apotheker.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung der Approbation bei Ausbildung in einem Drittstaat
- ****Nachweis der Zuständigkeit für das Land Berlin****

(z.B. Einstellungszusage, Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Land Berlin/
ggf. Hauptwohnsitz, Bewerbungen auf offene Stellen im Land Berlin, Einladungen zu

Modul

Sachverhalt

Vorstellungsgesprächen)

- Tabellarischer Lebenslauf mit Unterschrift und Datum
- Identitätsnachweis (gültiger Personalausweis oder Reisepass)
- ****Geburtsurkunde****

(bei Namensänderung, z.B. durch Heirat auch diese Urkunde)

- **[**Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde**]**(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>)

Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) benötigt.

Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.

- ****Führungszeugnis/Straffreiheitsbescheinigung**** der Polizei- oder Justizbehörden des ****Heimatlandes**** ggf. des ****Studienlandes**** (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)

• ****Leumundszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing)****

der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt wurde (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)

- ****Ärztliche Bescheinigung eines in Deutschland zugelassenen Arztes****

(bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)

- ****Nachweise über die abgeschlossene Ausbildung (Drittstaat)****

(siehe Checkliste für Personen mit Drittstaaten-Ausbildung)

- ****Zertifikat B 2 über Kenntnisse der deutschen Sprache****

(von telc, TestDaF oder Goethe-Institut - nicht älter als 3 Jahre)

Die Vorlage der Sprachnachweise bereits bei Antragstellung ist nicht erforderlich.

- ****Fachsprachentest - Stufe C 1 (Apothekerkammer Berlin)****

Die Vorlage der Sprachnachweise bereits bei Antragstellung ist nicht erforderlich.

- Promotionsurkunde (wenn vorhanden)
- ****Amtliche Beglaubigung von Kopien****

Werden Kopien eingereicht, müssen diese amtlich

Modul	Sachverhalt
	beglaubigt sein. Bei Kopien ohne amtliche Beglaubigung ist die gleichzeitige Vorlage der Originale erforderlich.
Voraussetzungen	• **Eine in einem Drittstaat abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung, die mit einer deutschen Ausbildung gleichwertig ist oder eines gleichwertigen Kenntnisstands** Die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes ist ggf. durch eine Prüfung nachzuweisen • Gesundheitliche Eignung • Nachweis der Zuverlässigkeit und Würdigkeit für die Ausübung des Apothekerberufs • Ausreichende Deutschkenntnisse der Stufe B 2 • Fachsprachentest • Nachweis der Zuständigkeit
Kosten	430,00 Euro
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	ca. 3-4 Monate , wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen
Frist	
weiterführende Informationen	• [Erläuterung Approbation und Ansprechpartnerinnen Ausbildung außerhalb der Europäischen Union (Drittstaat)](https://www.berlin.de/lageso/gesundheitswesen/ausbildung-ausserhalb-der-europaeischen-union-drittstaat/akademische-berufe/artikel.807214.php) • [Erläuterung Approbation und Ansprechpartnerinnen Ausbildung in der Europäischen Union (EU)](https://www.berlin.de/lageso/gesundheitswesen/ausbildung-in-der-europaeischen-union-eu/akademische-berufe/artikel.806972.php) • [Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ("Anerkennung in Deutschland")](https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php) • [Finanzielle Hilfe im Anerkennungsverfahren](https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php) • [Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und

Modul	Sachverhalt
	Übersetzer in Deutschland](https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• [Antrag auf Erteilung der Approbation bei Ausbildung in einem Drittstaat](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/drittstaat/ds_akad_antrag_app_be_app_zap_pap.pdf) • [Ärztliche Bescheinigung eines in Deutschland zugelassenen Arztes](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/aerztliche-bescheinigung_eu_ds_akad.pdf) • [Checkliste: Nachweise über die abgeschlossene Ausbildung (Drittstaat)](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/111_ds_akad_checkliste_approbation_be_03_2020.pdf) • [Fachsprachentest - Stufe C 1 (Apothekerkammer Berlin)](https://www.akberlin.de/fuer-mitglieder/ausbildung/fachsprachepruefung)
Ursprungsportal	Approbation (Drittstaat) als Apotheker/in beantragen